

1. Einbeziehung, Verhältnis zu Angebot und AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Angebotsbedingungen (ANG) gelten nur, wenn sie im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung unter Angabe ihres Fassungsstands einbezogen werden.
- 1.2. Die ANG ergänzen das projektspezifische Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Sachverständigenbüros Pawletta, Inhaber Janusz Pawletta (AN). Der jeweilige Auftraggeber wird nachfolgend als AG bezeichnet.
- 1.3. Bei Widersprüchen gilt die in den AGB festgelegte Rangfolge: individuelle Vereinbarung bzw. ausdrücklich bestätigte Auftragsänderung vor Auftragsbestätigung, Auftragsbestätigung vor projektspezifischem Angebot, Angebot vor ANG und ANG vor AGB.
- 1.4. Abweichende projektspezifische Angaben im Angebot, insbesondere Leistungsumfang, Mengen, besondere Prüfgrundlagen, Pauschalpreise, Sonderstundensätze, Reiseregeln und Termine, gehen den allgemeinen Regelungen dieser ANG vor, soweit die Abweichung ausdrücklich erkennbar ist.
- 1.5. Es gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung. Spätere Änderungen der ANG ändern bestehende Verträge nicht rückwirkend, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.6. Soweit diese ANG keine besondere Regelung enthalten, gelten die AGB.

2. Angebotspreise

- 2.1. Das Angebot wird auf Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten technischen Merkmale, Anlagenanzahlen, Mengen, Unterlagen, Planstände, Terminanforderungen und sonstigen Angaben kalkuliert.
- 2.2. Bei der Preisermittlung werden ausschließlich deutsche Regelwerke und Normen zugrunde gelegt.
- 2.3. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit im Angebot nichts anderes ausgewiesen ist.
- 2.4. Pauschal- und Festpreispositionen gelten ausschließlich für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang und die dort genannten Kalkulationsgrundlagen. Leistungen oder Mengen, die nicht ausdrücklich enthalten sind, sind vom Pauschal- oder Festpreis nicht erfasst.
- 2.5. Nebenkosten wie Reisezeiten und gefahrene Kilometer sind in einer Pauschalposition nur enthalten, wenn dies in der betreffenden Angebotsposition ausdrücklich angegeben ist. Eine pauschale Preisposition enthält daher nicht automatisch An- und Abreise.
- 2.6. Bei Leistungen nach Zeitaufwand werden die tatsächlich Prüf-, Vorbereitungs-, Berichts-, Besprechungs- und Fahrtzeiten nach dem vereinbarten Stundensatz sowie Reisekosten und Zuschläge nach Angebot bzw. diesen ANG berechnet.
- 2.7. Soweit im Angebot ein Tagessatz vereinbart wird, umfasst ein Arbeitstag acht Stunden Gesamtzeit. In diesem Zeitrahmen sind sämtliche Leistungen enthalten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, der Arbeitszeit vor Ort sowie – sofern nicht anders vereinbart – die An- und Abreise inklusive der gefahrenen Kilometer.
- 2.8. Der Kalkulation wird – sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist – ein störungsfreier, zusammenhängender Prüfablauf innerhalb der regulären Arbeitszeit Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr zugrunde gelegt. Für Leistungen außerhalb dieser Zeiten gelten die Zuschläge nach Ziffer 8.
- 2.9. Die Sichtung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und die Grundlagenermittlung müssen, soweit nicht gesondert beauftragt oder im Angebot anders kalkuliert, innerhalb einer Stunde möglich sein. Eine gesonderte Vorabprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit ist nicht Bestandteil des Auftrags, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt wurde.
- 2.10. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht Bestandteil des Angebots. Hierzu zählen insbesondere Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung, zusätzliche Stellungnahmen, Besprechungen, Fristverfolgung, wiederholte Prüfungen infolge von Planungs- oder Ausführungsänderungen sowie zusätzliche Anfahrten, soweit diese nicht ausdrücklich enthalten sind.
- 2.11. Massenerhöhungen, zusätzliche Anlagen oder Anlagenteile, erhöhte Prüftiefe, zusätzliche Prüfgrundlagen oder sonstige Erweiterungen werden zusätzlich vergütet. Die Einzelheiten richten sich nach dem Angebot und den AGB.
- 2.12. Soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, beträgt die Angebotsbindefrist 30 Kalendertage ab Angebotsdatum. Danach ist der AN an Preise, Termine und Kapazitätsangaben nicht mehr gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich verlängert wird.

3. Termine und Terminplanung

- 3.1. Prüftermine und sonstige Vor-Ort-Termine werden zwischen AG und AN abgestimmt. Ein im Angebot genannter Zeitraum stellt ohne ausdrückliche Bestätigung keine verbindliche Terminreservierung dar.
- 3.2. Verbindliche Termine müssen ausdrücklich vereinbart und vom AN bestätigt werden. Der AN kann eine Beauftragung oder einen gewünschten Termin ablehnen, wenn die Leistung nicht innerhalb des gewünschten Zeitrahmens erbracht werden kann.
- 3.3. Die Vereinbarung eines Termins setzt voraus, dass die für die Terminplanung wesentlichen Angaben zum Objekt, zu den Anlagen, zum Prüfumfang und zur Prüfbereitschaft vorliegen. Änderungen dieser Angaben können eine neue Terminabstimmung erforderlich machen.
- 3.4. Kann der AN einen vereinbarten Termin aufgrund von Krankheit oder sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht wahrnehmen, gelten die Regelungen der AGB. Der AG wird unverzüglich informiert und erhält – soweit möglich – einen Ersatztermin.
- 3.5. Der AG hat Terminänderungen und erkennbare Verzögerungen der Fertigstellung unverzüglich mitzuteilen. Für Absagen und Prüfungsausfälle gelten die Regelungen nach Ziffer 7.

4. Bereitstellende Unterlagen und Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Der AG stellt alle für die beauftragte Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, unentgeltlich, vollständig, ausschließlich bezogen auf die beauftragten Anlagen und in kompakter, prüffähiger Form zur Verfügung.
- 4.2. Die Sichtung der Unterlagen bzw. Grundlagenermittlung muss, sofern nicht gesondert beauftragt oder im Angebot berücksichtigt, innerhalb einer Stunde möglich sein. Hierzu gehören insbesondere:
 - 4.2.1. Baugenehmigung(en) mit allen dazugehörigen Anhängen (z. B. Brandschutzkonzept, Lüftungsgesuch, sonstige Stellungnahmen)
 - 4.2.2. Prüfberichte der bereits durchgeführten erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen
 - 4.2.3. Anlagendokumentation (z. B. Pläne, Schemata, Auslegung, Funktionsbeschreibung, Verwendbarkeitsnachweise und Wartungsnachweise)
- 4.3. Der Prüfbericht wird auf Grundlage der spätestens zum Prüfungstag bzw. dem vereinbarten Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Unterlagen und der festgestellten Gegebenheiten erstellt. Später eingereichte Unterlagen können eine gesondert zu beauftragende Überarbeitung oder Neubewertung erforderlich machen; hierzu gelten die AGB.
- 4.4. Die zu prüfenden Anlagen müssen zum Termin fertiggestellt, betriebsbereit, einreguliert und sicher zugänglich sein. Erforderliche Prüf- und Bedienfunktionen müssen vorgeführt werden können.
- 4.5. Der AG stellt orts- und sachkundige Personen zur Verfügung, die den AN in das Objekt und die Anlagen einweisen, Zugänge ermöglichen und die organisatorische Begleitung sicherstellen.
- 4.6. Erforderliche besondere Schutzausrüstung ist vom AG bereitzustellen, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- 4.7. Bei Ansteuerungen oder Schnittstellen zu anderen technischen Anlagen stellt der AG Personal mit den erforderlichen Anlagenkenntnissen der betroffenen Fremdwerke zur Verfügung, soweit diese Schnittstellen im Rahmen des beauftragten Prüfumfangs zu prüfen sind. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der AG.

5. Prüfungsfang und Prüfgrundlagen

- 5.1. Die Prüfung beschränkt sich auf die im Angebot beschriebenen Anlagen
- 5.2. Bei bauordnungsrechtlichen Prüfungen werden die jeweils einschlägigen landesrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Soweit Muster-Prüfgrundsätze der Fachkommission Bauaufsicht als Orientierung herangezogen werden und keine vorrangige landesrechtliche Vorgabe besteht, wird die für den Prüfzeitpunkt maßgebliche Fassung zugrunde gelegt
- 5.3. Folgende Leistungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht Bestandteil des Angebots:
 - 5.3.1. vollständige Prüfung der MSR-Technik (z. B. Signalisierung von Brandschutzklappen),
 - 5.3.2. Prüfung von Anlagensteuerungen anhand einer Brandfall-Steuermatrix,
 - 5.3.3. Messungen physikalischer Größen, die bauordnungsrechtlich nicht vorgeschrieben sind,
 - 5.3.4. Prüfungen nach VDI 6022
 - 5.3.5. Prüfungen nach VOB,
 - 5.3.6. Prüfung nach ausländischen Regelwerken (z. B.: nach FM oder NFPA). Wird vor Ort festgestellt, dass die zu prüfenden Anlagen nach solchen Regelwerken errichtet wurden, so ist das Angebot nichtig, die Prüfung wird abgebrochen. Der bis dahin entstandene Aufwand wird nach dem gültigen Stundensatz dem AG abgerechnet.

6. Reisezeiten, zusätzliche Anfahrten und Wartezeiten

- 6.1. Reisezeiten werden bei Leistungen nach Zeitaufwand wie Arbeitszeit mit dem hierfür vereinbarten Stundensatz abgerechnet, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. Gefahrene Kilometer werden nach dem im Angebot oder in Ziffer 8 genannten Kilometersatz berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich in einer Pauschal- oder Festpreisposition enthalten sind.
- 6.3. Enthält eine Angebotsposition ausdrücklich eine An- und Abreise, umfasst dies grundsätzlich genau die dort beschriebene Reise. Zusätzliche Anfahrten, die durch getrennte Termine, Nachprüfungen, fehlende Prüfbereitschaft oder sonstige nicht im Angebot enthaltene Umstände erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten.
- 6.4. Nicht vom AN verursachte Wartezeiten vor Ort werden nach dem für die betreffende Leistung maßgeblichen Stundensatz berechnet. Die Mindestabrechnungseinheit beträgt 0,5 Stunden.
- 6.5. Wartezeit liegt insbesondere vor, wenn der AN am vereinbarten Ort prüfbereit ist, die Leistung jedoch wegen fehlender Zutrittsmöglichkeit, fehlender Begleitung, fehlender Vorführung, fehlender Fremdgewerke, nicht betriebsbereiter Anlagen oder anderer vom AN nicht zu vertretender Umstände nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

7. Terminabsagen, Prüfungsausfälle und Prüfungsabbruch

- 7.1. Bei einer Terminabsage durch den AG werden folgende Ausfallpauschale berechnet:
 - zwischen fünf und zehn Werktagen vor dem vereinbarten Prüfbeginn 400,00 €
 - zwischen zwei und vier Werktagen vor dem vereinbarten Prüfbeginn 800,00 €
 - ein Werktag vor dem vereinbarten Prüfbeginn 1.200,00 €
 Bei mehrtägigen Prüfungen werden die vorgenannten Ausfallpauschalen für jeden vereinbarten und von der Absage betroffenen Prüfungstag gesondert berechnet. Für die Zuordnung zur jeweiligen Ausfallpauschale ist der zeitliche Abstand zwischen dem Zugang der Absage und dem vereinbarten Beginn der mehrtägigen Prüfung maßgeblich. Ist der Auftragswert des betroffenen Termins geringer, ist die Pauschale auf diesen Auftragswert begrenzt. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.
- 7.2. Bei einem vom AG zu vertretenden Prüfungsausfall ohne vorherige Terminabsage und vergeblicher Anfahrt des AN wird eine Ausfallpauschale von 1.200,00 € zuzüglich des tatsächlich entstandenen Reise- und Warteaufwands zu den vertraglich vereinbarten Sätzen berechnet. Die Gesamtkosten sind auf den Auftragswert des betroffenen Prüftermins begrenzt, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. Aufwands vorbehalten.
- 7.3. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des AN. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Absage beim AN maßgeblich. Absagen, die nach 16:00 Uhr oder an einem Nichtwerktag zugehen, werden bei der Berechnung der vertraglich vereinbarten Absagefrist erst ab dem darauffolgenden Werktag berücksichtigt.
- 7.4. Muss eine begonnene Prüfung aus Gründen abgebrochen oder unterbrochen werden, die der AG zu vertreten hat, werden die bis dahin erbrachten Leistungen, Reisezeiten, Reisekosten und Wartezeiten nach den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Erforderliche Folgetermine sind gesondert zu vergüten.
- 7.5. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit der Prüfungsausfall vom AN zu vertreten ist. Für Verhinderungen des AN gelten die AGB.

8. Verrechnungssätze und Zuschläge

- 8.1. Soweit im projektspezifischen Angebot keine abweichenden Preise ausdrücklich vereinbart sind, gelten für zusätzliche oder nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen die nachfolgenden allgemeinen Verrechnungssätze. Alle Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ziff.	Leistung / Zeitraum	Satz	Hinweis
8.1.1	Prüfsachverständiger	188,00 € / Stunde	Prüf-, Vorbereitungs-, Berichts- und Fahrtzeit
8.1.2	Reisekosten PKW	1,00 € / km	je gefahrenem Kilometer
8.1.3	Ersatzdokument / erneute Berichtsabfertigung	200,00 € / Bericht	Pauschale, soweit die Neuerstellung nicht auf einem vom AN zu vertretenden Fehler beruht
8.1.4	Mo.–Do. außerhalb 08:00–17:00 Uhr	+100 %	auf den maßgeblichen Stundensatz
8.1.5	Freitag	+100 %	ganztägig
8.1.6	Samstag	+200 %	ganztägig
8.1.7	Nachtarbeit 20:00–06:00 Uhr	+150 %	auf den maßgeblichen Stundensatz
8.1.8	Sonn- und gesetzliche Feiertage	+250 %	ganztägig

- 8.2. Zuschläge werden nicht kumuliert. Treffen mehrere Zuschlagstatbestände gleichzeitig zu, wird ausschließlich des jeweils höchsten Zuschlags berechnet.

- 8.3. Ein im Angebot ausdrücklich genannter projektspezifischer Preis oder Sonderstundensatz geht den vorstehenden allgemeinen Verrechnungssätzen für den dort beschriebenen Leistungsumfang vor. Für darüberhinausgehende Zusatzleistungen gelten wieder die allgemeinen Verrechnungssätze, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 8.4. Abrechnungseinheit für Zeitaufwand ist grundsätzlich eine halbe Stunde. Angefangene Abrechnungseinheiten können auf die nächste halbe Stunde aufgerundet werden, soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9. Angebotsunterlagen, Berichtserstellung und persönliche Leistungserbringung**
- 9.1. Angebotsunterlagen dürfen vom AG für interne Prüfungen, Vergabeentscheidungen, Beauftragungen und die Vertragsabwicklung sowie gegenüber projektbeteiligten Beratern, Entscheidungsträgern und Behörden verwendet und weitergegeben werden.
- 9.2. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe von Angebotsunterlagen, insbesondere zu Wettbewerbs-, Kalkulations-, Kopier- oder sonstigen Verwertungszwecken, bedarf der Zustimmung des AN.
- 9.3. Die beauftragten eigentlichen Prüf- und Sachverständigenleistungen werden vom AN persönlich erbracht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und rechtlich zulässig ist.
- 9.4. Die Erstellung des Prüfberichts erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Prüfumfanges und der bis zum maßgeblichen Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Informationen. Nachträgliche Berichts Anpassungen und Neubewertungen richten sich nach den AGB.
- 9.5. Soweit ein Prüfbericht oder sonstiges Ergebnis elektronisch übermittelt wird, ist keine zusätzliche Papieraufbereitung geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10. Abrechnung, Zahlung und ergänzende Geltung der AGB**
- 10.1. Die Abrechnung erfolgt nach den im Angebot vereinbarten Positionen. Bei Leistungen nach Aufwand sind die tatsächlich erbrachten Zeiten und die nach diesen ANG abrechenbaren Reise-, Warte- und Nebenkosten maßgeblich.
- 10.2. Für Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann der AN Teil- oder Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen.
- 10.3. Zahlungsfälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Sicherheiten, Kündigung, Fehlerberichtigung, Haftung, Vertraulichkeit, Datenschutz, Gerichtsstand und sonstige allgemeine Rechtsfragen richten sich nach den AGB.
- 10.4. Diese ANG sind gemeinsam mit den AGB zu lesen. Werden beide Dokumente im Angebot einbezogen, bilden sie zusammen mit dem projektspezifischen Angebot die allgemeinen Vertragsgrundlagen. Bei Abweichungen gilt die Rangfolge nach Ziffer 1.3.